

Satzung

Für den gemeinnützigen Verein „Deutsches Depressionsforum“
(Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 03.03.2009)
mit Sitz in Marl.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Deutsches Depressionsforum e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Marl.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Hilfe für psychisch Erkrankte, insbesondere Depressionserkrankte und Angsterkrankte sowie die Hilfe für Angehörige von psychisch Erkrankten, insbesondere depressions- und angsterkrankten Menschen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Vorhaltung und Betreuung eines umfangreichen, ständig aktuellem und sich ständig erweiternden Informations- und Selbsthilfeportals nebst Forum und Chat im Internet (www.deutsches-depressionsportal.de).
- Die Entwicklung und Bereitstellung von Informationsbroschüren bezüglich des Umgangs mit psychischen Erkrankungen im Alltag, also auf nichtmedizinischer Ebene.
- Hilfe für Selbsthilfegruppen bei Gründungsfragen sowie bei organisatorischen Fragen.
- Bildung eines Netzwerks von Selbsthilfegruppen in ganz Deutschland, sowie Bereitstellung der Möglichkeit der Eigendarstellung von allen Selbsthilfegruppen im „Deutschen DepressionsPortal.de“.
- Die finanzielle Unterstützung von Selbsthilfegruppen, einzelnen Betroffenen sowie medizinischer und psychologischer Einrichtungen und Organisationen aus Mitteln des Vereins, welche durch Beiträge, Spenden oder sonstigen Einnahmen erlangt werden.
- Die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Betroffene und Angehörige.
- Die Durchführung von Informationsveranstaltungen bei Unternehmen zur Prävention von psychischen Erkrankungen.

- Die Durchführung von sonstigen Veranstaltungen zum Wohle psychisch erkrankter Menschen, deren Angehörige, Selbsthilfegruppen sowie medizinischen oder psychologischen Einrichtungen und Organisationen
- Die Durchführung sonstiger Maßnahmen, welche die Wahrnehmung, das Bewusstsein und die Akzeptanz psychisch erkrankter Menschen positiv beeinflussen.
- Die Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung).

Der Deutsches Depressionsforum e.V. berät sowohl Mitglieder als auch andere Personen in Fragen des Umgangs mit psychischen Erkrankungen im Alltag.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung beantragt.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied hat einen Beitrag in Geld zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (Poststempel) erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen des Vorstandes oder

seiner Organe grob zuwider handelt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in mündlicher oder schriftlicher Form zu geben.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Ein bereits geleisteter Jahresbeitrag wird auch nicht in Teilen zurückerstattet.

§ 6 Finanzierung des Vereinszwecks

Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch Beiträge, Spenden und sonstige Erträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung, soweit eine solche eingesetzt wird

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind auf andere Mitglieder übertragbar.

2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im Bereich des Vereinssitzes mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorstand einberufen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand je nach Bedarf einberufen, ferner innerhalb von vier Wochen dann, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung beantragen.

4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich durch einfache Postsendung (Poststempel) oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung jedem Mitglied bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens drei erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Versammlung fest.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung außer Betracht. Die Versammlungsleitung hat der/die Vorstandsvorsitzende inne, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, die/der Stellvertreter. Ist der Vorstand komplett verhindert, so soll an seiner Stelle das an Lebensjahren älteste Mitglied die Versammlung leiten.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung unterzeichnet werden muss.

8. Die Mitgliederversammlung beschließt über.

- a) die Wahl des Vorstandes (dazu siehe § 9 Punkt I)
- b) die Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Vorstandes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung der Satzung mit Ausnahme des Vereinszweckes
- e) die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch über diese Zeit hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung der Mittel des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a. Die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vereins
- b. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- c. Der Rechnungsbeleg über Einnahmen und Ausgaben

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

6. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt in allen Angelegenheiten dem Vorstand. Der Verein wird dabei durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist spätestens binnen drei Monaten ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit des Vorstandes zu wählen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Er/sie bilden die Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.

2. Als Geschäftsführer kann auch der/die erste/r und zweite/r Vorsitzende bestellt werden.

3. Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Vorstandes.
4. Der/die Geschäftsführer können aufgrund Vorstandsbeschlusses Vertretungsrecht nach § 30 BGB erhalten.
5. Über eine angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigung des/der Geschäftsführer entscheidet der Vorstand.
6. Über die angemessene Vergütung und Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung der Vorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand bestimmt die Aufgaben der Geschäftsführung. Er gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
8. Tätigkeiten und Aufwendungen von Beauftragten des Vereins werden in angemessenem Umfang vergütet. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 75 v.H. aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Sind nicht 75 v.H. aller ordentlichen Mitglieder erschienen, so wird unter Verzicht auf die Ladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der die Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so bleibt der Rest der Satzung davon unberührt.

Marl , den 03.03.2009